# Fachgutachten zu einer Saatkrähenkolonie in Bargteheide

Konfliktanalyse Bereich B-Plan Nr.3

August 02

Im Auftrag der

**Stadt Bargteheide**


Bearbeitung: C. Herden

GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH**

**Kiel • Bayreuth**

**Adolfplatz 8**
**24105 Kiel**
**0431 / 800 94 80 Tel.**
**0431 / 800 94 79 Fax**
**Email:** kiel@gfnmbh.de
**Internet:** www.gfnmbh.de

# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| **1** | **Veranlassung** | **1** |
| **2** | **Charakterisierung der Art** | **2** |
| 2.1 | Situation in Schleswig-Holstein | 2 |
| 2.2 | Kurzdarstellung der Lebensweise | 2 |
| 2.3 | Charakterisierung der Kolonie im Plangebiet | 4 |
| **3** | **Naturschutzfachliche Bewertung** | **6** |
| **4** | **Naturschutzrechtliche Bewertung** | **6** |
| **5** | **Bewertung des Konfliktpotenzials** | **8** |
| 5.1 | Störungen der Saatkrähen durch Bautätigkeiten | 8 |
| 5.2 | Vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Teillebensräumen der Saatkrähen | 8 |
| 5.3 | Belästigung von Anwohnern | 9 |
| 5.3.1 | Störung durch Lärm | 9 |
| 5.3.2 | Beeinträchtigungen durch Kot | 10 |
| **6** | **Maßnahmen zur Konfliktminderung** | **11** |
| 6.1 | Öffentlichkeitsarbeit | 11 |
| 6.2 | Bauzeiteinschränkungen | 11 |
| 6.3 | Erhalt der Nistbäume | 11 |
| 6.4 | Berücksichtigung der Nutzungseinschränkung bei der Bebauungsplanung | 11 |
| 6.5 | Einbau von Lärmschutzfenstern | 12 |


# Abbildungsverzeichnis


Abbildung 1: Lage der Neststandorte ..... 5

# 1 Veranlassung

Die Stadt Bargteheide plant die Bebauung der Flurstücke 47/1 und 47/2 (B-Plan Nr.3 – 9. Änderung). Unmittelbar an das Plangebiet grenzt ein Baumbestand mit einer Saatkrähenkolonie. Aufgrund des gesetzlichen Schutzes dieser Art sowie des erfahrungsgemäß hohen Konfliktpotenzials u.a. durch den von der Kolonie ausgehenden Lärm wurde die GFN - Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Kiel, von der Stadt Bargteheide beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen.

Ziel dieses Gutachtens ist

- die Beschreibung und Bewertung der Kolonie aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht einschließlich der Abschätzung der möglichen Bestandsentwicklung;
- eine Darstellung möglicher Konflikte mit der geplanten Bebauung, ggf. mit Hinweisen auf geeignete Kompensationsmaßnahmen;
- Einschätzung der zu erwartenden Lärmbelastungen anhand von Literaturangaben;
- Hinweise auf erforderliche Immissionsschutzmaßnahmen.

# 2 Charakterisierung der Art

## 2.1 Situation in Schleswig-Holstein

Die Saatkrähe ist in Schleswig-Holstein derzeit relativ weit verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei im Bereich des Östlichen Hügellandes. Nach einem deutlichen Bestandsanstieg seit Verbot der Bejagung hat die Art seit einigen Jahren landesweit relativ stabile Bestandszahlen. Der Brutbestand in Schleswig-Holstein für das Jahr 1997 mit rd. 23.000 Brutpaaren angegeben (Daten des Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, i. Druck).

## 2.2 Kurzdarstellung der Lebensweise

Allgemeines

Die Saatkrähe ist weit verbreitet und bewohnt große Teile Europas und bevorzugt dabei offene Agrarlandschaften mit Getreideäckern, Grünländern, Baumgruppen und Feldgehölzen. Aufgrund der intensiven Bejagung bis weit in die 80erJahre[1] und der zunehmenden Monotonisierung der Agrarlandschaft ist heute ein deutlicher Trend zur „Verstädterung" festzustellen, d.h. die überwiegende Mehrheit der Kolonien befindet sich in z.T. dicht bebauten Gebieten z.B. im Bereich öffentlicher Grünanlagen.

Während die Saatkrähe in Nord- und Osteuropa ein ausgesprochener Zugvogel ist, ist sie in Mittel- und noch mehr in Westeuropa überwiegend ein Strich- bzw. Standvogel, d.h. sie führt keine weiten Zugbewegungen durch.
Die Brutheimat der zahlreichen Wintergäste dieser Art reicht von Polen und den baltischen Staaten bis ins östliche Russland. In strengen Wintern verzögert sich der Abzug bis Ende März.
Die Stimme ist ein einzelnes heiseres Krächzen, das wie "ahg" oder "gahg" klingt. Bereits im Winterhalbjahr kann man diese Rufe zweisilbig hören. Das höchste Alter bei verschiedenen Ringvögeln lag zwischen 16 und 19 Jahren.

Nahrung

Der Name Saatkrähe ist irreführend. Die Hauptbestandteile ihrer Nahrung sind Engerlinge (z. B. vom Maikäfer), Heuschrecken, Raupen, Würmer, Drahtwürmer, Käfer,

1 Die am 1.1.1987 in Kraft getretene Novellierung des *Bundesnaturschutzgesetzes* setzte die EG-Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht um und führte zu einem Schutz der Saatkrähe.

Schnecken und Wühlmäuse. Außerdem sind auch Abfälle, Aas, Obst, Reste von Feldfrüchten und nur in geringem Maße Körner Nahrungsbestandteil.
Vor allem, nachdem die Saatkrähen auch die Müllkippen als Plätze mit leicht zu erlangender Nahrung kennenlernten, kommt es jeden Winter zu gewaltigen Konzentrationen an Saatkrähen. Diese Schwärme nutzen auch jede Nacht, wenn keine Störungen eintreten, die gleichen Schlafplätze, an denen es dann zu sehr großen Ansammlungen kommen kann.

Brutverhalten

Im Frühjahr ziehen die großen Schwärme wieder in ihre nördlichen Brutgebiete. Nur relativ wenige Paare bleiben dann bei uns und ziehen hier einmal im Jahr ihre Jungen auf. Die Saatkrähe brütet in großen Kolonien in den hohen Bäumen von Feldgehölzen, oft über 100 Paare zusammen, gern auch in der Nähe des Menschen in den Städten. Bereits ab Februar vollführen die Paare ihre Balzflüge und -spiele. Das Nest wird von beiden Altvögeln auf den äußeren Kronenzweigen von alten Laub- und Nadelbäumen - meist über 15 m Höhe - zusammen errichtet. Für den Nestbau werden alte Nester der Kolonie, Elsternester u. a. verwendet und abgetragen oder es wird beim Nachbarn Nistmaterial gestohlen. Dürres Reisig wird aktiv von Bäumen abgebrochen oder vom Boden aufgesammelt. Nester, die den Winter überstanden haben, werden ausgebessert und z.T. über Jahre genutzt.
Die Brutzeit beginnt oft schon im März, meist aber im April. In den dicht beieinander stehenden Nestern werden meist 4 bis 5 gelegt. Es erfolgt nur eine Jahresbrut, nach deren frühzeitigen Verlust Ersatzgelege möglich sind. Die Jungen werden von beiden Elternteilen gefüttert, fliegen nach etwa 30 Tagen aus und werden dann aber noch längere Zeit von den Altvögeln betreut. Die meisten Kolonien sind unmittelbar nach dem Ausfliegen der Jungvögel Ende Mai/Anfang Juni verwaist. Obwohl das Nest sehr sauber gehalten wird, ist die Sterblichkeit der Jungen sehr groß. Die Ursachen sind überwiegend menschliche Störungen und das Fällen der Horstbäume sowie Parasiten. Viele Junge verhungern auch bei Mangel an Regenwürmern.
Verlassene Saatkrähennester werden gern von Turmfalken und Waldohreulen als Brutstätten genutzt.
Der Zusammenhalt der Saatkrähen in Kolonien und auch anderer Rabenvögel im Schwarm bringt diesen viele Vorteile. Die einzelnen Krähen beobachten sich untereinander sehr genau. Fliegt eine zum Erdboden, weil sie etwas Fressbares gefunden hat, dann sehen das auch die anderen und folgen nach.
Die Brutkolonie selber dient den Vögeln als "Heiratsmarkt" und Treffpunkt zum Informationsaustausch. Außerdem bietet die Kolonie dem Nachwuchs besseren Schutz vor Fressfeinden.

## 2.3 Charakterisierung der Kolonie im Plangebiet

Die Saatkrähenkolonie in Bargteheide besteht aus mehreren Teilkolonien im Bereich Rathausstraße/Theodor-Storm-Straße/An der Stücken. Neben der Kolonie in der Bargteheide sind im Umfeld noch kleinere Kolonien in Tremsbüttel und Bargfeld-Stegen bekannt.

Die Brutbestand in Bargteheide von der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein (mdl. Mitt. Dr. Knief) wie folgt angegeben:

2000: 207 Brutpaare

2001: 190 Brutpaare

(Angaben über die Größe der Teilkolonien liegen derzeit nicht vor).

Über die Entwicklungstendenz können die folgenden Angaben gemacht werden (mdl. Mitt. Hr. Carstens):

Seit mindestens 26 Jahren existiert demnach eine kleinere Saatkrähenkolonie in Bargteheide, damals noch rd. 500 m südlich des jetzigen Standorts im Bereich der Kreuzung Bahnlinie / Lohe. Eine weitere Kolonie befand sich damals offenbar im Bereich des Gehölzes „Malepartus", war jedoch bereits verwaist (vermutlich aufgrund gezielter Bejagung/Vergrämung). Vor 10-15 Jahren wurden die jetzigen Standorte in Bahnhofsnähe besiedelt und dort ist die Kolonie in den letzten Jahren weiter angewachsen und scheint sich weiter in die Innenstadt auszudehnen.

Die Teilkolonie im Plangebiet (An der Stücken) wurde im Rahmen einer Ortsbegehung am 1.8.2002 ausgezählt. Dabei wurden rd. 35-40 Nester ermittelt. Aufgrund der Belaubung der Nestbäume und der damit verbundenen erschwerten Einsehbarkeit sind möglicherweise einzelne Nester übersehen worden.

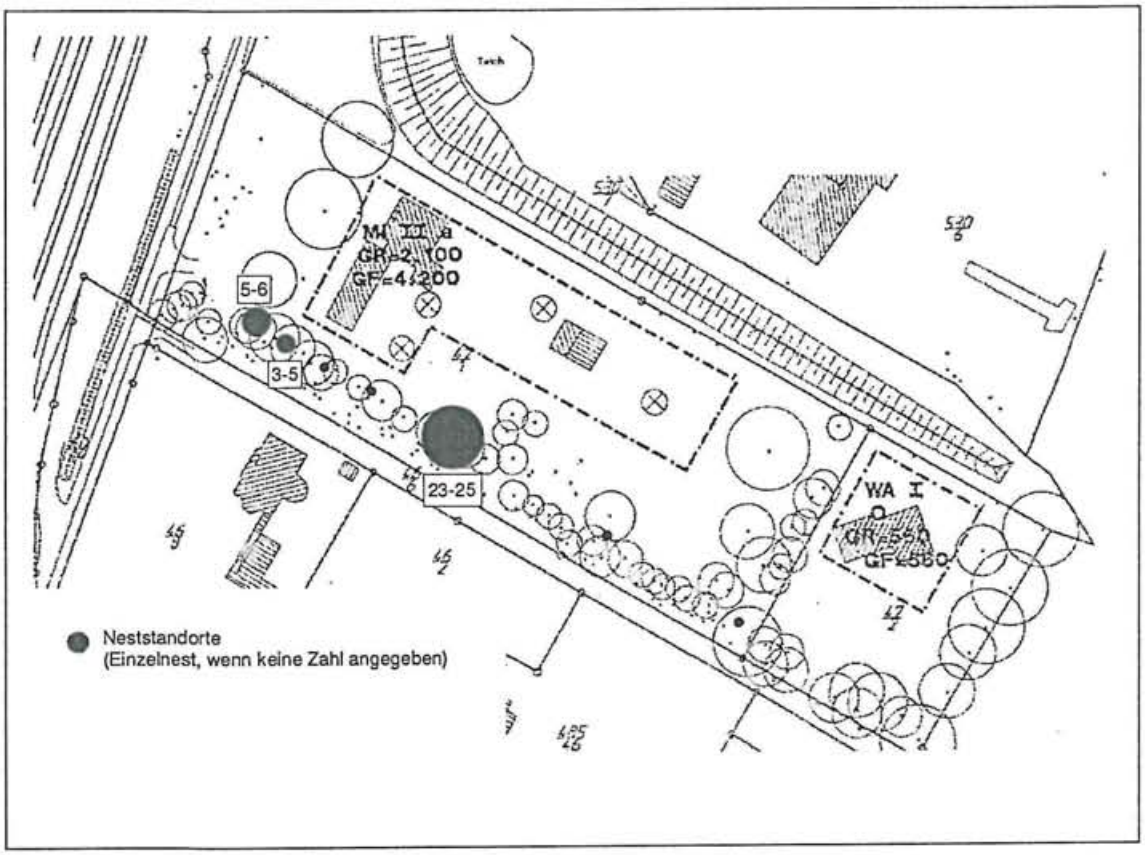


**Abbildung 1: Lage der Neststandorte**
(nach Kartierung im August 2001)

Die Nester befinden sich in mehreren Gruppen in den Laubbäumen, vor allem Rotbuchen *Fagus sylvatica* und Ahorn *Acer spec.*, ausschließlich entlang des Rad- / Fußweges (vgl. Abbildung 1).
Durch Abholzungen in den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Nester im B-Planbereich nach Auskunft von Gebietskennern in den vergangenen Jahren offenbar deutlich reduziert worden.

Die zukünftige Entwicklung der Kolonie hängt von zahlreichen externen Faktoren (u.a. Nahrungsangebot im Umland, Störungen, Angebot an Nistbäumen) ab, die mit dem derzeitigen Kenntnisstand nicht abschließend beurteilt werden können. Es gibt derzeit keine Hinweise auf ein mögliches schnelles Anwachsen der Kolonie, jedoch ist eine Zunahme der Brutbestände durchaus möglich.

# 3 Naturschutzfachliche Bewertung

Die Saatkrähe ist in Schleswig-Holstein derzeit nicht gefährdet. Auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten wurde sie jedoch in die Kategorie „!" aufgenommen. Dies bedeutet, das Schleswig-Holstein eine bundesweite Verantwortung für den Erhalt dieser Art hat, da mehr als 1/3 des deutschen Gesamtbestands in Schleswig-Holstein brütet.

Der Saatkrähenbestand in Bargteheide ist mit rd. 200 Brutpaaren als relativ groß einzustufen und stellt damit aus naturschutzfachlicher Sicht ein schutzwürdiges Vorkommen dar, zumal in der Umgebung keine weiteren größeren Kolonien bekannt sind. Die Teilkolonie im B-Planbereich ist im Zusammenhang mit dem Gesamtbestand zu bewerten.

# 4 Naturschutzrechtliche Bewertung

Die Saatkrähe ist durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)[2] rechtlich geschützt. Als „europäische Vogelart" im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie[3] zählt sie zu den besonders geschützten Arten nach Art. 10, Abs. 10 BNatSchG.

Nach Art. 42, Abs.1 BNatSchG ist es u.a. verboten,

> *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;*
>
> *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen zu stören.*

In der Praxis ist dabei die Unterscheidung zwischen regelmäßig bzw. wiedergeholt genutzten Nistplätzen (z.B. Saatkrähenkolonie) und den nur für eine kurze Brutperiode benutzten Nestern vieler Singvögel von Bedeutung. Während der gesetzliche Schutz z.B. für verlassene Amselnester nicht gilt, ist die „Saatkrähenkolonie" als Nist-, Brut- und Wohnstätte auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Der Schutz bezieht sich dabei auf die Kolonie als solche, nicht auf einzelne Nester oder Bäume. Saatkrähennester sind aufgrund ihrer Struktur und Bauart nicht sehr beständig, so dass zu Beginn der

2 BNatSchG in der Bekanntmachung vom 25.3.2002

3 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr.L 103 S. 1),

Brutsaison im Bereich der Kolonie oft neue Nester gebaut oder vorhandene um- und ausgebaut werden. Aufgrund dieser Tatsache sind einzelne Eingriffe (z.B. Entfernung einzelner Bäume oder Äste) in die Kolonie aus Sicht des Artenschutzes unproblematisch, sofern

1. die Existenzbedingungen der Kolonie nicht gefährdet werden, indem z.B. genügend geeignete Ersatzbäume im Bereich der Kolonie verbleiben;
2. alle Eingriffe in die Kolonie außerhalb der Brutsaison stattfinden.

Sofern die o.g. Bedingungen erfüllt werden, ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus zu beachten, dass die betreffende Kolonie nur ein Teil (< 20 %) einer größeren Kolonie ist, die sich auf der anderen Bahnseite fortsetzt. Eine vollständige Verdrängung der Brutpaare im beplanten Bereich wäre nach Auskunft des zuständigen Dezernats im Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (Telefonat mit Herrn R. ALBRECHT) daher nicht zwangsläufig als Verstoß gegen das BNatSchG zu werten, da davon auszugehen ist, dass die Kolonie auch weiterhin Bestand haben wird.

# 5 Bewertung des Konfliktpotenzials

## 5.1 Störungen der Saatkrähen durch Bautätigkeiten

Saatkrähen sind recht störungstolerant, wenn sie sich erst einmal für einen Koloniestandort entschieden haben. Dies lässt sich auch durch eine Vielzahl von erfolglosen (meist illegalen) Vergrämungsversuchen z.B. mit Flatterbändern oder Lärm belegen. Auch die zunehmende Verstädterung (Kolonien oft mitten in der Stadt an stark belebten Plätzen wie z.B. Bahnhöfen) der Art zeigt, dass sie die von menschlichen Siedlungen ausgehenden Störungen toleriert.
Besonders konfliktträchtig ist nur der Einsatz von großen Baumaschinen wie z.B. Planierraupen und vor allem auch Kränen im unmittelbaren Nahbereich der Baumkronen. Diese müssen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt bleiben. Die sonstigen Bauarbeiten und die Materialtransporte (z.B. LKW-Fahrten) werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer gravierenden Störung der Saatkrähenkolonie führen.

## 5.2 Vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Teillebensräumen der Saatkrähen

Es ist zu klären, ob durch die geplante Bebauung essenzielle Teillebensräume der Kolonie verloren gehen oder erheblich beeinträchtigt werden.

Neben den Nistbäumen sind vor allem Gebiete mit ausreichendem Nahrungsangebot von Bedeutung. Die zur Bebbauung vorgesehenen Flächen sind aufgrund ihrer geringen Größe und der unübersichtlichen Struktur (z.B. eingeschränkte Feindvermeidung) keine geeigneten Nahrungsflächen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Vögel die im Osten angrenzende Kulturlandschaft und möglicherweise auch die Wiesen im benachbarten Park zur Nahrungssuche nutzen. Dies deckt sich auch mit Beobachtungen der Anwohner. Ein Verlust von Nahrungsflächen, der zu einer starken Beeinträchtigung der Kolonie führen kann, ist durch die geplante Bebauung daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit von den Saatkrähen zum Sammeln von Nistmaterial (Reisig, z.T. Moospolster) genutzt. Der Verlust dieser Flächen kann jedoch problemlos durch das Ausweichen auf angrenzende Bereiche kompensiert werden.

Der Erhalt einer ausreichenden Zahl geeigneter Nistbäume im Bereich der Kolonie ist gesetzlich vorgeschrieben, so dass hier ebenfalls keine gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

## 5.3 Belästigung von Anwohnern

### 5.3.1 Störung durch Lärm

Saatkrähen sind ruffreudige Vögel, die während der Brutzeit vor allem während der Morgen- und Abendstunden zu Störungen der Anlieger führen können. Untersuchungen aus der Schweiz (Stadt Bern) haben ergeben, dass die Schallpegel einer Saatkrähenkolonie deutlich unter denen des Verkehrslärms liegen (FANKHAUSER 1995[4]).
In der Nähe großer Kolonien können jedoch durchaus hohe Schallpegel auftreten. Im Rahmen eines Gerichtsstreites (Amtsgericht Bad Oldesloe vom 18.12.1998) wurden auf einem Grundstück, das an eine sehr große Kolonie mit mehr als 500 Paaren angrenzt, Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) nachts bzw. 59 dB(A) am Tage gemessen. Dies entspricht einer deutlichen Überschreitung der für ein reines Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwerte (50 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts). Dennoch ergeben sich hieraus keine Handlungsspielräume für eine rechtlich abgesicherte Beseitigung der Kolonien bzw. Schadensersatzansprüche an den Eigentümer der von der Kolonie bewohnten Flächen, da die Beeinträchtigungen ausschließlich auf Naturkräfte zurückgehen und die entsprechenden Paragraphen z.B. des BGB nicht zur Geltung kommen (vgl. Urteilsbegründung Amtsgericht Bad Oldesloe - 2 C 442/98 -).

Im vorliegenden Fall ist die Kolonie erheblich kleiner als die in Bad Oldesloe. Der Schallpegel reduziert sich jedoch nicht proportional zur Anzahl der Krähen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es auch im vorliegenden Fall zu zeitlich begrenzten Überschreitungen der Richtwerte kommt bzw. kommen wird.

Insgesamt lassen sich aber keine sicheren Prognosen über das Konfliktpotenzial durch den Lärm ableiten, da das Ausmaß der Störung für Anwohner durch weitere Faktoren maßgeblich beeinflusst wird:

4 FANKHAUSER, T. (1995): Saatkrähen als Brutvögel in der Stadt Bern und dadurch entstehende Probleme. – Ornithol. Beob. **92**: 59-68.

1. Lärmempfindungen sind subjektiv. Vor allem spielt dabei die Einstellung zu (Saat-) Krähen im allgemeinen eine bedeutende Rolle. Aufgrund des schlechten Rufs der Krähen (vor allem verursacht durch die ebenfalls heimischen und nicht in Kolonien brütenden Aaskrähen *Corvus corone* [5]) ist die Präsenz dieser Vögel in unmittelbarer Nachbarschaft für viele Menschen schwer erträglich. Die realen Schallpegel sind hierbei oft von nachrangiger Bedeutung.
2. Art und Ausmaß der sonstigen Hintergrundgeräusche (z.B. Vorbelastung durch Verkehrslärm) spielen für die Wahrnehmung der Krähenrufe eine große Rolle.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Rufaktivität der Saatkrähen während der Brutzeit zu Konflikten mit der Wohn- und Erholungsnutzung im unmittelbaren angrenzenden Bereich führen können.

Zu bedenken ist dabei aber, dass diese Beeinträchtigungen überwiegend auf den Zeitraum der Brutzeit (meist Mitte März bis Anfang Juni) beschränkt sind.

### 5.3.2 Beeinträchtigungen durch Kot

Neben den Rufen ist erfahrungsgemäß die Beeinträchtigung durch die Exkremente der Krähen zu beachten. Freizeitaktivitäten im Bereich unterhalb von Bereichen mit zahlreichen Nestern sind während der Brutzeit daher nur eingeschränkt möglich. Gleiches gilt für andere Nutzungen wie z.B. das Parken von PKW, das Trocknen von Wäsche oder auch die Anlage von Zierteichen.
Je nach Lage der An- und Abflugkorridor sind auch Beeinträchtigungen in anderen Bereichen nicht sicher auszuschließen, vor allem wenn alle Tiere z.B. in Folge einer Störung gleichzeitig auffliegen, wobei sie häufig auch Exkremente ausscheiden. Über die An- und Abflugrichtung kann mit derzeitigem Kenntnisstand keine Aussage gemacht werden

Die Gefahr durch andere Beeinträchtigungen wie z.B. das Absterben von Bäumen oder anderen Pflanzen, wie sie bei anderen Koloniebrütern wie dem Kormoran zu beobachten sind, oder die Übertragung von Krankheiten sind dagegen vernachlässigbar.

---

5 Der Artbegriff Aaskrähe umfassen die Unterarten Raben- und Nebelkrähe, wovon vor allem die Erstgenannte in Schleswig-Holstein auch als Brutvogel häufig ist. Die Aaskrähe ist hinsichtlich ihrer Nahrung weniger spezialisiert und erbeutet auch kleine Säugetiere oder Jungvögel.

# 6 Maßnahmen zur Konfliktminderung

## 6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich sollten allen potenziellen Bauherren bzw. Mietern die mit der Nachbarschaft zur Saatkrähenkolonie verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen und auch die sich daraus ergebenden möglichen Beeinträchtigungen frühzeitig mitgeteilt werden. Hilfreich kann hierbei z.B. auch eine gezielte Information über die Lebensweise der Saatkrähen sein, die zu einer Erhöhung der Akzeptanz führen und der Entstehung von meinungsbildenden „Gräuelgeschichten" vorbeugen kann.

## 6.2 Bauzeiteinschränkungen

Die Erschließungsarbeiten (z.B. Einsatz großer Baumaschinen) und das möglicherweise notwendige Fällen von Bäumen müssen zwischen Juli und Februar stattfinden, um eine Störung brütender Saatkrähen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für den möglicherweise notwendigen Einsatz eines Krans, dessen Störwirkung als überproportional hoch einzustufen ist.

## 6.3 Erhalt der Nistbäume

Von Eingriffen in Bäume mit Saatkrähennestern sollte grundsätzlich abgesehen werden. Falls dies dennoch zwingend erforderlich ist, sind ausreichend gleichartige Bäume (Altersklasse, Struktur) zu erhalten.
Es ist dabei zu bedenken, dass die Entfernung von Nistbäumen zu einer Umsiedlung der Saatkrähen führt, die im Zweifelsfall zu noch ungünstigeren Neststandorten oder aber zur Bildung einer „Tochterkolonie" an andere Stelle mit noch höherem Konfliktpotenzial führen kann.

## 6.4 Berücksichtigung der Nutzungseinschränkung bei der Bebauungsplanung

Unterhalb von Nestbäumen sollten keine Freizeitanlagen wie z.B. Kinderspielplätze, Sandkasten, Parkbänke etc. geplant werden. Falls dort Autoparkplätze vorgesehen sind, ist ggf. eine Überdachung (Carport) vorzusehen, um Konflikte durch Kotflecken auf dem Autolack auszuschließen.

## 6.5 Einbau von Lärmschutzfenstern

Der Einbau von Lärmschutzfenstern kann zu einer Reduzierung der Lärmbelästigungen durch die rufenden Krähen beitragen. Dies gilt insbesondere für die frühen Morgenstunden bzw. die späten Abendstunden (Nachtruhe). Eine rechtliche Verpflichtung besteht hierzu jedoch nicht.

Aufgrund der Nähe zur Bahntrasse kann der Einbau von Lärmschutzfenstern auch anderweitig begründet werden.